

WERNER RIESS (HAMBURG)

ATTISCHE RICHTER ZWISCHEN *RULE OF LAW*
UND EGOISMUS: DAS ZEUGNIS DER KOMÖDIE UND
DER FLUCHTAFELN.
ANTWORT AUF EMILIANO BUIS

Die Einschätzung athenischer Gerichtsprozesse als Rituale, die sich durch ein hohes Maß an Performanz auszeichnen, hat in den letzten Jahren unser Verständnis der athenischen Gerichtskultur erheblich bereichert. Emiliano Buis erweitert unsere Quellenbasis für die athenische Gerichtsbarkeit, indem er, über die Redner hinausblickend, die *Wespen* des Aristophanes unter kulturwissenschaftlicher Perspektive erschließt: Den Parametern der Körpergeschichte folgend ergibt die Untersuchung der Körpersprache in Verbindung mit dem „emotional“, „spatial“ und dem „material turn“ ein glückliches Amalgam, das neue Perspektiven auf die affektiven Seiten der athenischen Rechtskultur zu eröffnen vermag. Um es vorweg zu sagen: Ich teile alle Grundannahmen von Emiliano Buis und halte die Kombination der methodischen Ansätze und ihre Anwendung auf Aristophanes nicht nur für erkenntnisfördernd, sondern für notwendig, um unser Material unter veränderten Fragestellungen neu zu erschließen. Die folgenden Anmerkungen seien daher weniger als Kritik als vielmehr als Ergänzungen zu verstehen, welche die hier vorgestellten Thesen zu untermauern helfen sollen. Meine Bemerkungen stellen die fiktionale Figur des Hauptprotagonisten Philokleon in den Mittelpunkt und mögen Wege aufzeigen, wie Buis' Ansatz durch Ausweitungen in thematischer und quellenmäßiger Hinsicht uns zu einem vertieften Verständnis nicht nur dieser dramatischen Persona, sondern auch der höchst agonalen Mentalität, die dem attischen Gerichtswesen zugrunde lag, verhelfen kann. Zunächst zu Einzelbeobachtungen:

So wichtig die Erregung von Zorn (*orge*) bei den Richtern gegenüber dem Gerichtsgegner war, so sehr ist doch zwischen den Prozessarten zu differenzieren: Wie Lene Rubinstein nachweisen konnte, wird überwiegend in *graphai* Zorn evoziert (24 von 29 belegten *graphai* erwähnen Zorn), da der Sachverhalt die gesamte Gemeinschaft der Bürger betraf, während er in *dikai* fast keine Rolle spielt (nur in drei *dikai* ist von Zorn die Rede)¹. Im Gegenteil sind die Kontrahenten in *dikai* bemüht, ihre Streitlust und damit ihre Emotionalität herunterzuspielen.

Aristophanes' Charakterisierung von Protagonisten über ihre Körpersprache sollte unbedingt zur Portraitierung des Timarchos durch Aischines in dessen erster

¹ Rubinstein 2005, 138.

Rede in Beziehung gesetzt werden, wo Timarchos durch sein unkonventionelles Auftreten vor der Volksversammlung ebenfalls als Außenseiter gezeichnet wird (Aischin 1.25-26).

Wenn Buis bemerkt, dass in den *Wespen* der „hero as isolated figure“ konstruiert wird, „who does not have any share in common beliefs“, so verdient diese Beobachtung einer Vertiefung². Auch die Körpersprache, der ganze Habitus kennzeichnet Philokleon als *hybristes*, was am Ende des Stücks im *komos* überaus deutlich wird, in dem der Held wahllos Passanten schlägt und ganz in dionysischer Manner mit stierähnlicher Virilität, mehrere Prostituierte am Arm, ekstatisch aus dem Theater in die Nacht hinaustanzt. Generell erstaunt, dass die Hybris in Buis' Betrachtung keine Erwähnung findet, sondern nur implizit aufscheint. Viele somatische und auch habituelle Besonderheiten des komischen Helden evozieren die Hybris, so wie etwa sein Überlegenheitsgefühl gegenüber dem um Gnade flehenden Angeklagten, der ihn wie einen Gott anruft (571: ὥσπερ θεὸν). Angeklagte spricht Philokleon in der Regel eben nicht frei, sondern demütigt sie bewusst und mit Freude. Trifft schon David Cohens umfassende Definition von Hybris, die physische Gewalt, Beleidigungen sowie sexuelle Verfehlungen beinhaltet³, auf Philokleon zu, so gilt dies in besonderem Maße auch für die von mir vorgeschlagene performative Definition von Hybris: „In brief, *hubris* was the open and performative display of an excessive attitude that transgressed the flexibly defined domain of good behavior. The way in which this arrogance was performed, with or without a victim, was secondary to the definition. It comes as no surprise that the rich and young were especially prone to *hubris*, because they were eager to show off their superiority (cf. Arist. *Rh.* 1389a).“⁴ Nun ist Philokleon nur wohlhabend, nicht reich, entscheidend ist jedoch sein Alter. Hybris brachten die Athener eher mit reichen Jugendlichen und jungen Männern in Verbindung. Vom erwachsenen Bürger erwartete man Selbstkontrolle (*enkrateia*) und eine Art rationale Mäßigung des Gefühllebens (*sophrosyne*). Umso schwerer wiegen die Transgressionen des Philokleon, der sich also weit außerhalb des kulturellen und sozialen Erwartungshorizontes befindet. Dass er die für sein Alter in besonderer Weise geltenden gesellschaftlichen Konventionen nicht einhalten kann, macht ihn zwar problematisch, aber auch höchst sympathisch für das wohl überwiegend männliche Publikum, das sich wohl z.T. mit ihm identifizieren konnte. Hier ordnen sich Buis' Beobachtungen zwanglos ein: Philokleon führt seine exzessive und in vielerlei Hinsicht normverletzende Überschussenergie auf der Bühne so offensiv auf, dass sein Verhalten von den Zuschauern als lächerlich und komisch empfunden werden konnte.

Wo jedoch der Hybristes wirkt, ist der Tyrann nicht weit. Auch er figuriert in Buis' Text kaum, obwohl Philokleon seine Macht (und die seiner Richterkollegen)

² Zur Außenseiterposition der grundsätzlich ambivalenten aristophanischen Helden vgl. v. Möllendorff 2002, 4, 66-70.

³ Cohen 1991, 185.

⁴ Riess 2012, 125.

als königlich beschreibt (*Wespen* 548-549: καὶ μὴν εὐθύς γ' ἀπὸ βαλβίδων περὶ τῆς ἀρχῆς ἀποδείξω τῆς ἡμετέρας ὡς οὐδεμιᾶς ἥττων ἐστὶν βασιλείας, „gleich zu Beginn werde ich beweisen, dass es keine Königsherrschaft gibt, die mächtiger ist als die unsrige“). Speziell unter dem Eindruck der Schreckensherrschaft der Dreißig Tyrannen (404/3 v. Chr.) geriet der Tyrann im Diskurs der Rhetorik des 4. Jhs. zur Verkörperung der Hybris, eine Verbindung, die der Figur des Tyrannen aber schon seit jeher anhaftete. Dieser zögert nicht, soziale Schranken, ja Tabus zu brechen und eignet sich an, was ihm gefällt. Er setzt seinen Vorteil und sein Wohlbefinden über die Bedürfnisse und Wünsche anderer Menschen. Die Figur des Tyrannen wurde von den Griechen von Anfang an verachtet, aber auch bewundert. In dieser grundsätzlichen Ambivalenz des rücksichtslosen Außenseiters liegt eine deutliche Parallele zu Philokleon, die weiterer Untersuchungen bedarf.

Weiterführend ist ebenfalls Buis' Beobachtung der *dyskolia* Philokleons, seiner zunehmenden Isolation nicht nur von den anderen Richterkollegen, sondern auch von seiner sozialen Umgebung, insbesondere seinem Sohn Bdelykleon. Hier wird der Vergleich zum *Dyskolos* Menanders anhand der gezeigten Emotionen leicht durchzuführen sein. Auch die Figur Knemons, des Misanthropen par excellence in der Neuen Komödie, wird in vielfacher Weise über seine Gesten charakterisiert⁵, so dass die von Buis vorgeschlagene Methode sich bestens auf Menanders Komödie anwenden lässt.

In meinen Augen ließe sich das methodische Instrumentarium gewinnbringend um zwei weitere Überlegungen erweitern:

Zum einen wäre die Sprechakttheorie anzuführen. Sprechakte, denen die Erkenntnis zugrunde liegt, dass Sprache auch Handlung sein kann⁶, gehören intrinsisch zur Performativität von Ritualen. Wie uns die Ritualtheorien gelehrt haben, sind *dromena* (rituelle Tätigkeiten) und *legomena* (rituell gesprochene Worte) untrennbar miteinander verbunden⁷. Wer also den Blick auf die Gesten, die *dromena*, legt, kommt gar nicht umhin, sich auch die *legomena*, sprich die Sprechakte anzusehen. Wo handeln Philokleon und Bdelykleon also mit und durch die Sprache, die sie verwenden? Eine sprechakttheoretische Untersuchung der attischen Komödien hat noch nicht einmal begonnen, sie könnte jedoch zwanglos mit ebensolchen Untersuchungen bei den Rednern verbunden werden, konkret: Wie ähnlich oder unterschiedlich sind das sprachliche Handeln eines Gerichtsredners und das des (fiktionalen) Hauptprotagonisten in den *Wespen*? Zugegebenermaßen ist ein Redner vor Gericht entweder Ankläger oder Beschuldigter (oder *synegoros*, Unterstützer⁸), und

⁵ So z. B. Men. *Dysc.* 110ff.: Pyrrhias erzählt, wie er vom alten Knemon vertrieben wurde, der mit Birnen, Erdstücken und Steinen nach ihm geworfen hatte (vgl. dazu Blume 1998, 80); *Dysc.* 500: Der Koch Sikon wird von Knemon verprügelt, weil er es gewagt hatte, ein zweites Mal an seine Tür zu klopfen (vgl. dazu Blume 1998, 89).

⁶ Die Begründer der Sprechakttheorie sind Austin ²2010 und Searle 1971.

⁷ Zusammenfassend Riess 2012, 178-188.

⁸ Zu den *synegoroi* vgl. Rubinstein 2000.

Philokleon will als Richter dienen, doch konnte ein und dieselbe Person in der athensischen Realität innerhalb kurzer Zeit all diese Rollen einnehmen. Wer heute als Richter fungierte, konnte morgen von einem Gegner angeklagt werden. Wir wissen genügend über den Hintergrund des attischen Gerichtswesens, um die Sprechakte Philokleons im breiteren Rahmen der im Gerichtswesen verwendeten Sprache zwar nicht direkt mit Sprechakten in einem Prozess vergleichen, aber durchaus einordnen zu können. Sprechakte sind zu ihrem Verständnis und Gelingen in erheblichem Maße auf die Pragmatik angewiesen, also auf ihren konkreten Kontext, in dem sie geäußert werden. Die Berücksichtigung der Umstände, in denen sprachliche Äußerungen getätigt werden, führt zu verfeinerten Interpretationen bestimmter Szenen. So ist es richtig, wie Buis schreibt, dass unter Einsatz der Gerichtsparaphernalia überall ein Prozess stattfinden kann, eben auch in einem Privathaus. Die Frage ist jedoch, ob die Sprechakte im häuslichen Kontext wirklich so funktionieren wie vor Gericht. Der Prozess gegen den Hund Labes (*Wespen* 900ff.) zeigt auf, dass genau dies nicht der Fall ist. Die Sprechakte wirken völlig deplaziert, ein „mock trial“ ist die Folge, der (versehentliche) Freispruch des Hundes gerät zur Farce, weil die Sprechakte eben nicht im richtigen Kontext gesprochen werden. Dies lässt sich allein über die Untersuchung der Körpersprache und der in der Gerichtsszene verwendeten Objekte nicht eruieren, sondern nur über die Frage nach der Kontextualisierung und damit der Funktionalität von Sprechakten. Das Gelingen eines Sprechakts lässt sich also aus seiner Perlokution, d.h. seiner jeweiligen Wirkung, ableiten. Ein Beispiel für einen gelungenen Sprechakt in einem rechtlichen Kontext sehen wir in Menanders Komödie *Epitrepontes*. Zwischen dem Hirten Daos, der ein ausgesetztes Kind mit wertvollen Erkennungsgaben gefunden hat, und dem Sklaven Syros, dem er das Kind in Obhut gegeben hat, entbrennt ein heftiger Streit, wer nun die Erkennungszeichen behalten darf. Beide einigen sich für ein privates Schiedsverfahren auf den alten Smikrines als Schlichter, der, ohne zu wissen, dass er der Großvater des Babys ist, über sein eigenes Enkelkind entscheidet. Die Szene wird von einem deutlichen Sprechakt beendet (*Epitrepontes* 354: τὸτο γινώσκω, „so entscheide ich“). Damit ist der Streit beendet, der Sprechakt hat in diesem Fall also funktioniert. Die Umstände, unter welchen jurisdiktionelle Sprechakte in der Alten und Neuen Komödie gelingen, sind noch nicht ansatzweise erforscht.

Zum anderen muss in Zukunft eine weitere Quellengattung bei fast allen Untersuchungen zum attischen Gerichtswesen zwingend herangezogen werden, nämlich das Zeugnis der attischen Fluchtafeln, die mehrheitlich aus Gerichtsflüchen bestehen. Beide streitenden Parteien, also Kläger und Beklagte⁹, schrieben meist vor dem Gerichtsgang Flüche gegen ihre Gerichtsgegner, aber auch gegen die Geschworenenrichter, auf kleine Bleitafeln und überstellten sie chthonischen Gottheiten, um ihren Gegnern zu schaden. Diese kleinen Bleilamellen sind also Primärquellen

⁹ Dreher 2018a, 297-301 weist nach, dass Kläger wie Beklagte Fluchtafeln gegen ihre jeweiligen Gerichtsgegner schrieben.

ersten Ranges, in denen wir die authentischen Stimmen von Streitparteien hören, und zwar in der ritualisierten Form von Sprechakten. Diese sind noch nicht mit Sprechakten in Gerichtsreden und schon gar nicht mit Sprechakten in Komödien verglichen worden, eine große Forschungsaufgabe für die Zukunft. Doch im Folgenden soll es um thematische Fragen gehen. Wie wir aus zwei sich im Druck befindlichen Büchern, von Zinon Papakonstantinou¹⁰ und Sara Chiarini, lernen, changierte zwar die Wortwahl der Schadenszauber zwischen Formelhaftigkeit und persönlicher Prägung, hatte aber immer die individuelle, subjektive Rechtsdurchsetzung zum Ziel¹¹. Mit diesem egoistischen Ziel, die eigenen Wünsche und Vorstellungen auch auf Kosten der Gegner, ja der Allgemeinheit durchzusetzen, stehen die Verfasser der Fluchtäfelchen dem Egomanen Philokleon, der sich als Hybristes und Möchtegern-Tyrann gebärdet und für den die gesellschaftlichen Normen und Konventionen am Ende keine Gültigkeit haben, erstaunlich nahe.

Die Fluchtäfelchen geben jedoch nicht nur Auskunft über die Mentalität der streitenden Parteien, sondern auch über ihre Einschätzung der charakterlichen Qualitäten der Geschworenenrichter und damit über das Maß ihres Vertrauens in das attische Gerichtswesen. Welchen Werten, ja normativen Vorgaben sich die Geschworenenrichter verpflichtet wissen mussten, war in einem berühmten Heliasteneid festgeschrieben, der uns auszugsweise u.a. im Corpus Demosthenicum überliefert ist¹² und hier selektiv zitiert werden soll:

¹⁰ Papakonstantinou 2020.

¹¹ Vgl. Chiarini 2021, 287-299. Dazu zusammenfassend auch Dreher 2018b, v.a 240: „Die zentrale These lautet, dass sich die Autoren *berechtigt* gesehen haben, ihre individuellen Interessen auch mit Mitteln, die geächtet oder verboten waren, durchzusetzen. Diese Durchsetzung konnte nicht im Rahmen der öffentlichen Rechtsordnung geschehen, da diese entweder dem entsprechenden Interesse entgegenstand bzw. es durch ein Gerichtsurteil zu vereiteln drohte (wie z. B. bei Flüchen gegen Zeugen und Richter), oder im konkreten Fall versagt hatte bzw. man sich von ihr nichts versprach [...]. Es ist daher klar, dass das hier gemeinte *Recht* der Durchsetzung nicht als allgemein anerkanntes Recht zur öffentlichen Ordnung gehört, sondern dass es vielmehr ein subjektives, persönliches, individuelles Recht ist, in welches die zur Verfluchung greifenden Personen ihre Interessen transformierten. Sie hielten ihr Interesse, ihr Bedürfnis oder ihren Anspruch für so gewichtig, dass sie bereit waren, es neben der gültigen Rechtsordnung, im Zweifelsfall auch gegen sie, zu verfolgen und dazu die Hilfe überirdischer Mächte in Anspruch zu nehmen.“

¹² Zum Heliasteneid, vgl. Mirhady 2007, der, wie Michael Gagarin in diesem Band, betont, dass die Richter sehr wohl um die Fakten bemüht sein mussten und v.a. Canevaro 2013, 173-180, der den gesamten Eid bis auf die beiden hier zitierten Sätze für nicht authentisch hält. Sommerstein 2013, 79 versucht den Text des Eides im 5. Jh. v. Chr. zu rekonstruieren und datiert die Einführung der Eidstätte am Heiligtum des Heros Ardettos auf 403 v. Chr.

D. 24.149-151:

149 ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων. [...]. 151 καὶ ἀκρόασομαι τοῦ τε κατηγοροῦ καὶ τοῦ ἀπολογουμένου ὁμοίως ἀμφοῖν, καὶ διαψηφιοῦμαι περὶ αὐτοῦ οὐδ' ἂν ἡ δῖωξις ᾗ.

149 I shall cast my vote according to the laws and the decrees of the Athenian people and of the Council of the Five Hundred. [...]. 151 And I will give hearing to the accuser and defendant alike, and I shall give my judgment strictly on what the prosecution is concerned with.

(übersetzt von Canevaro 2013, 174)

Es besteht also kein Zweifel, dass die Geschworenenrichter den Prinzipien der Unparteilichkeit und größtmöglichen Objektivität eidlich verpflichtet waren. Dazu gehörten selbstverständlich auch die Unbestechlichkeit sowie das Fällen rationaler Urteile auf Basis der Gesetze und Dekrete Athens. Schon an diesem Punkt erheben sich erste Zweifel, ob die Richter diesen hehren Ansprüchen gerecht werden konnten. Sie wurden im 4. Jh. jeden Morgen neu mittels des Zufallsprinzips einer Losmaschine auf die diversen Gerichtshöfe verteilt und wussten also selbst unmittelbar vor einem Prozess noch nicht, über welchen Fall sie zu urteilen haben würden. Es war ihnen also unmöglich, sich durch die Lektüre der entsprechenden Gesetze und Statuten auf einen spezifischen Fall vorzubereiten. Und selbst wenn sie die Zeit dazu gehabt hätten, so war es nicht leicht, die relevanten Gesetzestexte und Dekrete an diversen Orten in Athen aufzufinden (Agora, Akropolis, Metroon, Stoa basileos).

Zweifelt also schon der moderne Betrachter an der Erfüllbarkeit der anspruchsvollen Aufgabe, der sich die Richter zu stellen hatten, so kann der Wert der Fluchtafelchen in diesem Bereich gar nicht überschätzt werden. Sie bilden ein „Kontrollgenre“ jenseits der normativen Quellen der Gerichtsreden und auch der Komödie, wo die Angeklagten den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechend demütig und flehend vor den Richtern auftreten (bei Aristophanes im übertriebenen Maße, sehr zur Freude Philokleons: *Wespen* 554-575).

Die Fluchtafeln sprechen jedoch eine ganz andere Sprache: Die Neueditionen von DTA 65, 67 und 124 sowie SEG LI 328 durch Jaime Curbera und Zinon Papakonstantinou zeigen, dass die Gerichtsparteien sich nicht nur gegenseitig aufs Korn nahmen, sondern gerade auch die Geschworenenrichter, also Gestalten wie den fiktiven Philokleon. In DTA 65 (= Curbera – Papakonstantinou 2018, no. 5) werden die Zeugen des Kallias oder die Geschworenenrichter verflucht (Z. 4: Καλλίου μάρτυρες ἢ δικάστοι[ί]). Die Konjunktion „oder“ ist hier wohl inklusiv zu verstehen¹³. Der Verfluchende geht offenbar von einem parteiischen oder vielleicht sogar einem bestochenen Gerichtshof aus. Auf jeden Fall war er für den *defigens* auf irgendeine Art und Weise kompromittiert, wurden die Richter als in Komplizen-

¹³ Papakonstantinou 2018, 230-231.

schaft mit den Zeugen des Gerichtsgegners Kallias gesehen. Der *defigens* hat womöglich Angst vor dem sozialen Netzwerk des Kallias-Clans und fürchtet vor Gericht dessen rhetorische und generell manipulative Mittel¹⁴. In DTA 67 (Curbera – Papakonstantinou 2018, no. 3) versucht der Verfluchende neben dem Hauptgegner Krates all diejenigen, die zu ihm stehen sowie die Geschworenenrichter in ihren kognitiven Fähigkeiten einzuschränken (Z. 10-11: καὶ τῶν μετ' ἐκ[είνου] / [πάντων] καὶ τῶν δικα[στών μν]ήμην ἐν – –)¹⁵. In DTA 124 (Curbera – Papakonstantinou 2018, no. 6) wird in Z. 5 ein *dikastes* verflucht. Man wird von einem ähnlichen Hintergrund wie in DTA 65 ausgehen dürfen¹⁶. Ebenfalls werden Geschworenenrichter erwähnt in SEG LVIII 266, wo der Gott Palaimon bewirken soll, dass der Gerichtsgegner vor den *dikastai* falsch (ungerecht) aussagen soll¹⁷. Curbera und Papakonstantinou haben kürzlich ebenfalls SEG LI 328 neu ediert (2018, no. 1), wo in der dritten Kolumne nicht nur alle Zeugen des Gerichtsgegners, sondern auch der Polemarch samt seinem Gerichtshof verflucht werden (Z. 9-12: ὦ {δεῶ} δὲ καὶ τὸς μάρτυ / ρας ἀϋ[τ]ῶν ἅπαντας καὶ / τὸν [πολ]έμαρχον καὶ τὸ / δικαστ[ήρι]ον τὸ τῷ πολεμάρχο). Da der Polemarch für Ausländerangelegenheiten zuständig war¹⁸, müssen wir also davon ausgehen, dass auch Metöken gerichtlich aktiv waren und nur einen begrenzten Glauben an das attische Gerichtssystem hatten¹⁹. Zusammenfassend sei hier Papakonstantinou zitiert:

Athenian legal binding curses form a sounding board against which to evaluate claims to justice, the pursuit of the rule of law, and attitudes towards jurors articulated by litigants in extant forensic orations. The professed primacy of justice over expediency as well as the attitudes of expressed trust and concealed suspicion towards juries that emerge from forensic orations are largely challenged by legal binding curses. The frustration, skepticism, and even open hostility towards jurors and other court officials articulated in legal curse tablets are indicative of notions of dispute-resolution and use of the legal system

¹⁴ Vgl. ebd. und 232 sowie Curbera – Papakonstantinou 2018, 221 zur Prosopographie des Kallias-Clans.

¹⁵ Papakonstantinou 2018, 231-232.

¹⁶ Papakonstantinou 2018, 232 kann sich auch vorstellen, dass der Term *dikastes* hier lediglich als Identitätsmarker dient.

¹⁷ Papakonstantinou 2018, 232; Curbera – Papakonstantinou 2018, 216.

¹⁸ Vgl. zu dieser Tafel Dreher 2018a, 303-304, der anmerkt, dass aus diesem Text eindeutig hervorgeht, dass der Polemarch einem Dikasterion vorsah.

¹⁹ Vgl. Curbera – Papakonstantinou 2018, 213-214 zum sozialhistorischen Hintergrund. Dreher 2018a, 305-306 wirft in Bezug auf diese Tafeln die wichtige Frage auf, was die *defigentes* mit dem Fluch konkret bewirken wollten. Die Bedeutung des Wortes *katadeo* (ich binde) sei in diesem Kontext noch weiter zu fassen als bislang angenommen. Es kann nicht um eine konkrete Schädigung der Richter gegangen sein, sondern sie sollten vielmehr dazu gezwungen werden, den Beklagten zu verurteilen bzw. den Verfluchenden, der angeklagt war, freizusprechen. Die Bindeformel wurde also zur Manipulation der Richter eingesetzt.

that go beyond the conventional picture of adjudication depicted in Athenian forensic oratory. Legal spells suggest a much wider, inclusive, and conceptually malleable perception of “law” and “litigation” on the part of Athenians, a perception driven primarily by utility and self-interest that extended far beyond the strict confines of formal legal proceedings and the courts. Hence social networking practices and acts of magic that frequently involved individuals of inferior legal standing appeared to have, in the mind of the agents of binding curses, equal and at times greater clout in deciding the outcome of a dispute than statutory rules and court proceedings. In this context, expediency and mistrust towards civic institutions often overrode the desire, professed by many litigants in court, to reach a fair resolution to disputes.²⁰

Es lässt sich also ein deutlicher Gegensatz zwischen der offiziell so vielfach beschworenen *rule of law* und der tatsächlichen Einschätzung des Gerichtswesens durch die Streitparteien konstatieren. Trotz der eidlichen Verpflichtung der Richter zu Objektivität und Neutralität vertraute man dem Gerichtssystem nicht; man konnte sich gerade nicht darauf verlassen, dass dem eigenen, subjektiven Rechtsanspruch Genüge getan würde. Zwar hatten alle Geschworenen den oben auszugsweise zitierten Richtereid geschworen, doch weder hören wir von Philokleon, dass er sich dem hehren Ziel der Durchsetzung athenischen Rechts verpflichtet fühlte – er agiert stets intuitiv und ganz auf die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse bedacht, wie das Ausleben seiner Machtgelüste und seines Wunsches nach Überlegenheit gegenüber den Angeklagten – noch zeigen die die Geschworenenrichter Verfluchenden das geringste Vertrauen in die Moral der Richter, die in Bälde ein Urteil (womöglich gegen sie) fällen würden. Komödie und Fluchtafeln ergänzen sich in diesem Fall und vermitteln kein wirklich positives Bild von der sog. *rule of law*. Aus dieser Perspektive scheint die fiktionale Figur des Philokleon also gar nicht mehr so fiktional zu sein. Ein auf seinen Vorteil und die Befriedigung seiner persönlichen Machtgelüste fixierter alter Mann, der das flehentliche Bitten um Gnade der Angeklagten in vollen Zügen genießt, die er grundsätzlich und irrational erbarmungslos aburteilt, mag in der Komödie etwas überzeichnet sein, doch die *defigentes* müssen beim Verfassen ihrer Flüche durchaus ähnlich disponierte Geschworenenrichter vor Augen gehabt und ihnen entsprechend misstraut haben. Die *rule of law* musste zwar von allen Prozessbeteiligten offiziell zur Schau gestellt und bekräftigt werden; in der Alltagspraxis des attischen Gerichtswesens scheint sie jedoch eine eher untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Das verstärkte Heranziehen der Evidenz der Fluchtafeln in den nächsten Jahren wird unser Bild von der athenischen Gerichtsbarkeit und der ihr zugrundeliegenden Mentalitäten grundlegend verändern und die in der Forschung z.T. verfestigte Dogmatik von der *rule of law* erschüttern.

Einen profunden Vergleich zwischen der Wertewelt der Fluchtafeln und der der Komödie auf breiterer Basis anzustellen, muss zukünftigen Forschungen vorbehalten

²⁰ Papakonstantinou 2018, 233.

ten bleiben, denen Emiliano Buis mit seiner körper- und performanzgeschichtlichen Studie wichtige Impulse gegeben hat.

werner.riess@uni-hamburg.de

BIBLIOGRAPHIE

- Austin, J., Zur Theorie der Sprechakte (How to Do Things with Words, Oxford 1962). Deutsche Bearbeitung von E. von Savigny, Stuttgart ²2010.
- Blume, H.-D., Menander, Darmstadt 1998.
- Canevaro, M., The Documents in the Attic Orators. Laws and Decrees in the Public Speeches of the Demosthenic Corpus, Oxford 2013.
- Chiarini, S., Devotio Malefica. Die antiken Verfluchungen zwischen sprachübergreifender Tradition und individueller Prägung, Stuttgart 2021.
- Cohen, D., Sexuality, Violence, and the Athenian Law of Hybris, G & R 38, 1991, 171-188.
- Curbera, J. – Papakonstantinou, Z., Six Legal Curse Tablets from Athens, in: W. Riess (Ed.), Colloquia Attica. Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie, Stuttgart 2018, 211-224.
- DTA: Wunsch, R., Inscriptiones Graecae III 3. Appendix: Defixionum Tabellae Atticae, Berlin 1897.
- Dreher, M., Rechtliche Elemente in den antiken Fluchtafeln, in: G. Thür – U. Yiftach – R. Zelnick-Abramovitz (Eds.), Symposion 2017. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Wien 2018a, 289-312.
- Dreher, M., Das Magdeburger Fluchtafel-Projekt, in: W. Riess (Ed.), Colloquia Attica. Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie, Stuttgart 2018b, 237-245.
- Mirhady, D., The Dikast's Oath and the Question of Fact, in: A. Sommerstein – J. Fletcher (Eds.), Horkos. The Oath in Greek Society, Exeter 2007, 48-59.
- Möllendorff, P. von, Aristophanes, Hildesheim – Zürich – New York 2002.
- Papakonstantinou, Z., Cursing for Justice. Magic, Disputes and the Lawcourts in Classical Athens, Stuttgart 2020 (im Druck).
- Papakonstantinou, Z., Jurors (*dikastai*) in Athenian Legal Binding Curses, in: W. Riess (Ed.), Colloquia Attica: Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie, Stuttgart, 2018, 225-235.
- Riess, W., Performing Interpersonal Violence. Court, Curse, and Comedy in Fourth-Century BCE Athens, Berlin – Boston 2012.
- Rubinstein, L., Litigation and Cooperation: Supporting Speakers in the Courts of Classical Athens, Stuttgart 2000.

- Rubinstein, L., *Differentiated Rhetorical Strategies in the Athenian Courts*, in: M. Gagarin – D. Cohen (Eds.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, 129-145.
- Searle, J., *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*, Frankfurt/M. 1971 (engl.: *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*, Cambridge 1969).
- Sommerstein, A., 5.4 *The dicastic oath*, in: A. Sommerstein – A. Bayliss, *Oath and State in Ancient Greece*, Berlin – Boston 2013, 69-80.